

Verjährung §. 1302.

Die in den §§. 1298 bis 1301 bestimmten Ansprüche¹ verjähren² in zwei Jahren von der Auflösung³ des Verlobnisses an.⁴

I 1280, IIa 1208, IIb 1287, III 1285. R. IV, 7. Prot. IV, 11.

1. § 194. 2. Verjähr. §§ 194 ff. Fristberech. §§ 187¹, 188.

3. Tatfrage; setzt nicht gegenseitige Übereinkunft oder förmliche Erklärung voraus; kann sich aus den Umständen ergeben.

4. Ausnahme von §§ 195, 198; § 201 nicht maßgebend.

Zweiter Titel.**Eingehung der Ehe.***

* Im Anschluß an das PStG. gibt das BGB. Vorschriften über Ehehindernisse (§§ 1303 bis 1315, 1349) und über die Form der Eheschließung (§§ 1316 bis 1322). — Die Ehehindernisse sind trennende oder aufschiebende; erstere machen die Ehe, je nachdem sie das öffentliche oder nur das Privatinteresse betreffen, nichtig (§§ 1324 bis 1328) oder anfechtbar (§§ 1331 bis 1335, 1350); letztere berühren den Bestand der Ehe nicht, verpflichten aber den Standesbeamten die Eheschließung abzulehnen (§§ 1303, 1305 bis 1308, 1310², 1311, 1313 bis 1315, 1349). — Die Form der Eheschließung ist nach dem Vorgange des PStG. geordnet, doch mit einigen Änderungen, s. z. B. § 1317 U. 3. Ausführungsvorschriften des BRG. am 25. 3. 99 veröffentlicht (RWB. S. 225). — Bayerisches Sonderrecht nach III § 1 des Bündnisvertr. vom 23. 11. 70 und Schlußprot. s. B. HeimatG. a. 33 i. F. des UG. a. 154 XI. Von anderen Bundesstaaten anerkannt, so z. B. Pr. a. 43 § 6, S. WD. v. 12. 7. 99 § 7; Zuwiderhandlung macht die Ehe nicht zivilrechtlich ungültig. — Eheschließung Deutscher im Auslande s. RW. v. 4. 5. 70 i. F. des a. 40. Form der Eheschließung in den Konsularbezirken s. KonsG. § 36. Internat. Privatrecht a. 13 und Haager Abkommen v. 12. 6. 02. RWB. 04 S. 221. Übergangsvorschr. a. 198. Ehe zur linken Hand dem BGB. fremd. S. jedoch für Mitglieder des hohen Adels a. 57, 58 u. Pr. a. 89 1 c, RR. II Tit. 1 Abschn. 9 §§ 825 ff.

I. Ehehindern. 1. Ehenmündgt. §. 1303.

Ein Mann darf nicht¹ vor dem Eintritte der Volljährigkeit², eine Frau darf nicht vor der Vollendung des sechzehnten Lebensjahrs eine Ehe eingehen.

Einer Frau³ kann Befreiung von dieser Vorschrift bewilligt werden.⁴

I 1288, IIa 1209, IIb 1288, III 1286. R. IV, 17. Prot. IV, 19 bis 22. D. 189. — Egl. a. 18.

1. aufschieb. Ehehindernis. Der Standesbeamte hat die Eheschließung abzulehnen, nimmt er sie gleichwohl vor, so ist die Ehe gültig;

wurde aber die Ehe ohne Einwilligung des gesetzl. Vertreters (§ 1304) geschlossen, so ist sie nach § 1331 anfechtbar.

2. Nicht: „vor Vollendung des 21. Lebensjahrs“, vgl. § 1305. Volljährigkeit macht ehemündig; ebenso Volljährigkeitserklärung (§ 3).

3. nicht einem Manne.

4. Bestimmtes Alter nicht erforderlich. Zuständigkeit f. § 1322. Pr. Bd. v. 16. 11. 99 a. 10 (Justizmin.); B. 33. v. 24. 12. 99 (Krone); S. Bd. v. 12. 7. 99 § 6¹ (Min. d. Innern); W. a. 255 (Krone); Ba. W. v. 11. 11. 99 § 23 (Justizmin.); H. a. 105 (Krone); M. Sch. § 206 (Justizmin.); M. St. § 204 (Landesregierung); S. W. § 182¹ (Minist.); O. Bd. v. 1. 12. 99 (Krone); Bach. Bd. v. 1. 8. 99 (Minist.); S. M. a. 22 § 1 (Minist.); S. A. Bd. v. 24. 6. 99 (Krone); S. K. G. Bd. v. 28. 12. 99 (Justizverwaltung); A. a. 57 (Krone); Sch. R. a. 126 (Minist.); Wa. Bd. v. 20. 12. 99 wie Pr.; R. a. L. § 111 (Krone); R. j. L. § 92 (Krone); L. § 33 (Minist.); Lü. § 98 (Senat); Br. Bd. v. 18. 7. 99 wie Lü.; Hb. Bd. v. 1. 12. 99 wie Lü.; E. L. Bd. v. 1. 11. 99 (Minist.), Bd. v. 29. 12. 99 (Verfahren). Das Amtsgericht hat die Vorverhandlungen. Pr. W. v. 14. 12. 99 § 1. B. 3 M. W. v. 24. 12. 99 § 1.

2. Mangelnde Einwilligung

a) des gesetzl. Vertreters §. 1304.

Wer in der Geschäftsfähigkeit beschränkt¹ ist, bedarf zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung² seines gesetzlichen Vertreters.³

Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund⁴, so kann die Einwilligung, wenn sie von ihm verweigert wird⁵, auf Antrag des Mündels⁶ durch das Vormundschaftsgericht⁷ ersetzt werden.⁸ Das Vormundschaftsgericht hat die Einwilligung zu ersetzen, wenn die Eingehung der Ehe im Interesse des Mündels liegt.⁹

I 1231¹⁻², II a 1210, II b 1289, III 1287. Nr. IV, 10. Prot. IV, 17 bis 19. D. 169.

1. §§ 106, 114. Unter den Minderjährigen nur Mädchen, § 1303. Geschäftsunfähige (§ 104) können nach §§ 105¹, 1325¹ eine gültige Ehe nicht eingehen; die wegen Geisteskrankheit Entmündigten auch nicht in lichten Zwischenräumen.

2. §§ 182 ff. Einwilligung ist vorherige Zustimmung, § 183; Form der Einwilligung f. § 45² Nr. 2 PStG. Fehlt die Einwilligung, so ist die Ehe anfechtbar § 1331. Trennendes Ehehindernis; vgl. auch § 1337. Für das Güterrecht f. §§ 1364, 1426. Die Einwilligung wird nicht in das Heiratsregister eingetragen, E. 30. 8¹¹.

3. Vgl. § 105 N. 4. Gesetzl. Vertreter, dem die Sorge für die Person zusteht: der Vater für das ehel. Kind §§ 1626, 1627, 1630, 1635, 1719, 1736, 1757, die Mutter für das ehel. Kind §§ 1684, 1685, 1686, 1701 — nicht für das unehel. Kind § 1707; Vormund §§ 1773, 1793, 1897, 1901; Pfleger §§ 1628, 1794, 1909 ff., 1915; nicht der Beistand, auch wenn sich sein Wirkungsbereich auf die Person des Kindes erstreckt,

f. § 1688 A. 2. Neben der Einwilligung des gesetzl. Vertreters kann noch die Einwilligung des Vaters (der Mutter) notwendig sein: bei einem männl. Verlobten nur, wenn der Verlobte volljährig erklärt und entmündigt, der Vater aber nicht Vormund ist; bei weibl. Verlobten, wenn sie minderjährig sind, dem Vater aber die Vertretung nicht zusteht (§§ 1667, 1670, 1676, 1677, 1680); bei unehel. weibl. Verlobten, wenn die Mutter nicht Vormund ist. Vgl. § 1305 A. 4, 5.

4. § 113 A. 6. Auch der Vater, der Vormund seines ehel. Kindes ist, § 1845. Bei Eheschließung zwischen Vormund oder dessen Verwandten in gerader Linie und Mündel Einwilligung eines Pflegers §§ 1795 Nr. 1, 1909¹. Bei doppelter Einwilligung (A. 3) kann möglicherweise nur die eine durch das VG. ersetzt werden; nicht ersetzt werden kann die elterl. Einwilligung für Minderjährige, § 1308 A. 1, 2.

5. Nicht aus anderen Gründen, also z. B. nicht bei Verhinderung (Pfleger!). Nicht, wenn der Vormund vorher gar nicht um die Einwilligung angegangen worden ist E. FGG. 10¹²⁰.

6. der selbständig und ausschließlich antragsberechtigt ist; Ausnahme von § 107 f. §§ 1307, 1336¹, 1595¹, FGG. §§ 56, 59.

7. Zuständigkeit FGG. §§ 35, 36, 43, Verfahren FGG. §§ 2 ff., Anhörung der Angehörigen § 1847, Eintritt der Wirksamkeit der Verfügung FGG. § 53, vgl. auch § 55, Beschwerderecht FGG. §§ 20, 59. § 32 PStG. beseitigt, vgl. auch §§ 1308¹, 1337¹, 1379¹, 1402, 1447, 1451.

8. Die erste Einwilligung gilt rechtlich als Einwilligung des Vormundes.

9. Ermessen des VG., Erweiterung seiner Zuständigkeit. Daß selbst die Schwangerschaft der Braut nicht unter allen Umständen zur Ersetzung der Einwilligung führen muß f. E. Bay. 12⁴⁰⁰.

b) der Eltern §. 1305.

Ein eheliches Kind¹ bedarf bis zur Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahrs² zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung³ des Vaters⁴, ein uneheliches Kind bedarf bis zum gleichen Lebensalter der Einwilligung der Mutter.⁵ An die Stelle des Vaters tritt die Mutter, wenn der Vater gestorben ist oder wenn ihm die sich aus der Vaterschaft ergebenden Rechte nach §. 1701 nicht zustehen.⁶ Ein für ehelich erklärtes Kind⁷ bedarf der Einwilligung der Mutter auch dann nicht, wenn der Vater gestorben ist.⁸

Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn sie zur Abgabe einer Erklärung dauernd⁹ außer Stande sind oder wenn ihr Aufenthalt dauernd⁹ unbekannt¹⁰ ist.

I 1288¹, II a 1211, II b 1290, III 1288. Nr. IV, 25. Prot. IV, 80 bis 88, 670, 715, 716. D. 169.

1. §§ 1591, 1699, 1719. Wegen § 1736 f. A. 7, wegen § 1757 f. § 1306. Vgl. auch § 104 A. 2.

2. Nicht: bis zum Eintritte der Volljährigkeit, wie § 1303. Berechnung § 187².

3. § 182 A. 1. Mangel der Einwilligung macht die Ehe — Gegen-
satz § 1304 A. 2 — weder nichtig noch anfechtbar §§ 1323, 1330. Auf-
schiebendes Ehehindernis. Vermögensrechtl. Folgen f. §§ 1621, 1661, 1364.

4. des ehelichen; vgl. § 1717. Nicht Ausfluß der elterl. Gewalt; steht dem Vater die elterl. Gewalt nicht zu, so ist auch Einwilligung des gesetzl. Vertreters erforderlich, f. § 1304 A. 3. Einwilligung des Vaters genügt, auch wenn die Mutter sie verwelgert, § 1354. Ehe-
schließung der Tochter ohne Einwilligung des Vaters §§ 1661, 1621¹.

5. §§ 1705, 1707. Daneben des gesetzl. Vertreters, wenn der Mutter die gesetzl. Vertretung nicht zusteht (§ 1778³), f. § 1304 A. 3.

6. § 1701 A. 3. Bestehen bei der Mutter die gleichen Hinderungs-
gründe oder die des Abs. 2, so bedarf das Kind der Einwilligung über-
haupt nicht.

7. §§ 1723 ff. Das Kind tritt in die Stellung eines ehel. Kindes dessen, der es für ehelich erklärt hat (§ 1736); die Mutter verliert Recht und Pflicht, für das Kind zu sorgen (§ 1738), vgl. § 1737 A. 4.

8. Auch nicht im Falle des § 1738 Satz 2.

9. Gegensatz: vorübergehend. Z. B. heilbare — unheilbare Geistes-
krankheit. Geschäftsunfähigkeit nach § 104 Nr. 2; Entmündigung (§ 104
Nr. 3) braucht nicht vorzuliegen. Vgl. auch § 1307, 1726³, 1735,
1746², 1917³.

10. verschollen. Todeserklärung (§ 18) nicht vorausgesetzt. Ab-
wesenheit allein und dadurch verursachte Verhinderung genügt nicht.

Zusatz. bei Adoptivkindern §. 1306.

Einem an Kindesstatt angenommenen Kinde¹ gegenüber steht die Einwilligung zur Eingehung einer Ehe an Stelle der leiblichen Eltern demjenigen zu, welcher das Kind angenommen hat.² Hat ein Ehepaar das Kind gemeinschaftlich oder hat ein Ehegatte das Kind des anderen Ehegatten angenommen³, so finden die Vorschriften des §. 1305 Abs. 1 Satz 1, 2, Abs. 2 Anwendung.⁴

Die leiblichen Eltern erlangen das Recht zur Einwilligung auch dann nicht wieder⁵, wenn das durch die Annahme an Kindesstatt begründete Rechtsverhältnis aufgehoben wird.⁶

I 1289, II a 1212, II b 1291, III 1289. W. IV, 90. Prot. IV, 34, 740.

1. §§ 1741 ff., vgl. PStG. § 31.

2. Diesem stehen die Elternrechte zu (§§ 1757, 1758). Gleichgültig, ob der Annehmende ein Mann oder eine Frau ist. — Mangel der Ein-
willigung aufschiebendes Ehehindernis.

3. § 1749.

4. d. h. das Kind gilt als ehel. Kind beider Ehegatten. Demnach gilt § 1305, die Einwilligung steht zunächst dem Vater zu.

5. § 1765. 6. §§ 1768, 1772. Die Rechte der leiblichen Eltern leben nicht wieder auf.

Ausschluß der Vertretung §. 1307.

Die elterliche Einwilligung¹ kann nicht durch einen Vertreter² erteilt werden.³ Ist der Vater oder die Mutter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt⁴, so ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht erforderlich.⁵

I 1238², II a 1219, II b 1292, III 1290. R. IV, 25, 27. Prot. IV, 80 bis 83, 870, 715, 718.

1. §§ 1305, 1306.

2. gesetzlichen oder vertragsmäßigen §§ 164 ff. Ausschluß der Vertretung, § 105 A. 4, § 107 A. 1, § 164 A. 5.

3. wohl aber erklärt werden. Nur Vertretung im Willen, nicht Vertretung in der Erklärung des Willens ist ausgeschlossen.

4. §§ 106, 114; bei Geschäftsunfähigkeit ist Einwilligung nicht erforderlich (§ 1305²).

5. § 182 A. 1, § 1304 A. 2, Vater und Mutter gelten in dieser Hinsicht als geschäftsfähig. Ausnahme von § 107. S. § 107 A. 1.

Erfassung §. 1308.

Wird die elterliche Einwilligung¹ einem volljährigen² Kinde verweigert, so kann sie auf dessen Antrag³ durch das Vormundschaftsgericht⁴ ersetzt werden.⁵ Das Vormundschaftsgericht hat die Einwilligung zu ersetzen, wenn sie ohne wichtigen Grund⁶ verweigert wird.

Vor der Entscheidung soll⁷ das Vormundschaftsgericht Verwandte oder Verschwägerter des Kindes hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann.⁸ Für den Ersatz der Auslagen⁹ gilt die Vorschrift des §. 1847 Abs. 2.¹⁰

I 1238², II a 1214, II b 1293, III 1291. R. IV, 25. Prot. IV, 80 bis 83, D. 170.

1. §§ 1305, 1306.

2. Nur bei Volljährigkeitserklärung — § 3 —, weil nach vollendetem 21. Lebensjahr Einwilligung nicht mehr erforderlich (§ 1305). Minderjähriges Kind kann Einwilligung nicht ersetzen lassen f. § 1304 A. 3, 4.

3. Bgl. § 1304 A. 6. Auch nicht auf Antrag des anderen Verlobten. Form FOG. § 11. 4. § 1304 A. 7.

5. S. § 1304 A. 8. Die §§ 1621¹ und 1661 Satz 2 treten nicht ein. S. § 1621 A. 1, § 1661 A. 4.

6. Interesse des Kindes ist nicht allein ausschlaggebend wie § 1304²; auch Interesse der Familie kommt in Betracht. Richterl. Ermessen. — S. auch § 226 A. 5. Verweigerung der Eheeinwilligung aus wichtigen Gründen kann den Vater den anderen Verlobten gegenüber schadenersatzpflichtig machen E. R. 58²⁰⁵.

7. Ordnungsvorschrift! Unterlassung f. § 1673 U. 1.

8. § 1847¹ Satz 1.

9. Nicht für Gewinn- und Verdienstentgang.

10. D. h. der Erfaß kann von dem Kinde verlangt werden, das BG. setzt den Betrag fest.

3. Doppelsehe §. 1309.

Niemand darf eine Ehe eingehen, bevor seine frühere Ehe¹ aufgelöst² oder für nichtig erklärt³ worden ist. Wollen Ehegatten die Eheschließung wiederholen⁴, so ist die vorgängige Nichtigkeitsklärung nicht erforderlich.

Wird gegen ein Urtheil, durch das die frühere Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist, die Nichtigkeitsklage oder die Restitutionsklage erhoben, so dürfen die Ehegatten nicht vor der Erledigung des Rechtsstreits eine neue Ehe eingehen⁵, es sei denn, daß die Klage erst nach dem Ablaufe der vorgeschriebenen fünfjährigen Frist erhoben worden ist.⁶

I 1294, II a 1215, II b 1294, III 1292. R. IV, 18. Prot. IV, 23, 23, 60 bis 62, VI, 265, 268.

1. Trennendes Ehehindernis der Doppelsehe, bewirkt Nichtigkeit der Ehe, § 1326. Vgl. StGB. § 171 (a. 34 V).

2. Durch Tod, Scheidung (§ 1564) oder nach § 1348²; nicht nach § 1575, f. § 1586.

3. Nichtigkeit — § 1324² bis § 1328 — genügt nicht; die Ehe muß für nichtig erklärt sein, f. §§ 1329, 1341, 1343; nur eine Ehe nach § 1324¹ bildet kein Hindernis, f. § 1324 U. 2.

4. Bei Zweifeln über die Gültigkeit.

5. Weil es sich erst nach Erledigung des Rechtsstreits entscheidet, ob die frühere Ehe besteht oder nicht. Aufschiebendes Ehehindernis. Vgl. § 1349 U. 2. Nichtigkeitsklage, Restitutionsklage f. ZPO. §§ 578 ff.

6. Erklärt sich aus ZPO. § 586².

4. Verwandtschaft, Schwägersch. §. 1310.

Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Verwandten in gerader Linie¹, zwischen vollbürtigen oder halbbürtigen Geschwistern sowie zwischen Verschwägerten in gerader Linie.²

Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Personen, von denen die eine mit Eltern, Voreltern oder Abkömmlingen der anderen Geschlechtsgemeinschaft gepflogen hat.³

Verwandtschaft im Sinne dieser Vorschriften⁴ besteht auch zwischen einem unehelichen Kinde und dessen Abkömmlingen einerseits und dem Vater⁵ und dessen Verwandten andererseits.

I 1296, II a 1216, II b 1295, III 1298. R. IV, 21. Prot. IV, 23 bis 27, VI, 314, 315. F. 170, 171.

1. In auf- und in absteigender Linie, § 1589. Trennendes Ehehindernis, § 1327. StGB. § 173. Vgl. § 1732.

2. § 1590, gültige Ehe vorausgesetzt; außerdem vielleicht Abs. 2.

3. Aufschiebendes Ehehindernis. Der Standesbeamte hat nicht von Amtes wegen nach etwaigem außerehelichem Geschlechtsverkehr zu forschen; seine Prüfung tritt erst ein, wenn der Geschlechtsverkehr offenkundig ist oder wenn er ihm amtlich zur Kenntnis kommt.

4. Also der Abs. 1 u. 2. Ausnahme von § 1589², nicht auszu-
dehnen.

5. Der wirkliche Erzeuger. Anerkennung der Vaterschaft nicht erforderlich. Die Vermutung der §§ 1717, 1718 gilt hier nicht. Verurteilung nach § 1717 genügt nicht; der Richter muß, wie im Strafrechte, von der unehel. Vaterschaft überzeugt sein. So auch E. Bay. 7¹⁰⁹.

Insbef. Adoptivverwandtschaft §. 1311.

Wer einen Anderen an Kindesstatt angenommen hat¹, darf mit ihm oder dessen Abkömmlingen² eine Ehe nicht eingehen³, solange das durch die Annahme begründete Rechtsverhältnis besteht.⁴

I 1240, IIa 1217, IIb 1296, III 1294. R. IV, 81. Prot. IV, 84.

1. §§ 1741 ff. Aufschiebendes Ehehindernis.

2. § 1762. Adoptivgeschwister untereinander dürfen heiraten.

3. Unabhängig davon, ob sich die Wirkungen der Annahme auf die Abkömmlinge erstreckt haben (§ 1762).

4. § 1768. Wird dem § 1311 zuwider eine Ehe abgeschlossen, f. § 1771.

5. Ehebruch §. 1312.

Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen einem wegen Ehebruchs¹ geschiedenen Ehegatten und demjenigen, mit welchem der geschiedene Ehegatte den Ehebruch begangen hat², wenn dieser Ehebruch in dem Scheidungsurtheil³ als Grund der Scheidung festgestellt ist.⁴

Von dieser Vorschrift kann Befreiung bewilligt werden.⁵

I 1237, IIa 1218, IIb 1297, III 1295. R. IV, 24. Prot. IV, 27 bis 80, 84, VI, 265. D. 171.

1. StGB. § 172. Trennendes Ehehindernis; Nichtigkeit der Ehe, aber Heilung möglich f. § 1328². — Vgl. § 1565.

2. Ob dieser wußte, daß in der Beibwohnung ein Ehebruch lag, ist unerheblich, E. R. 49¹⁸⁵, JW. 01⁸⁰⁸.

3. In den Entscheidungsgründen oder im Urteilsatz; wirkliche Feststellung verlangt, Ausführungen in den Entscheidungsgründen, die nicht den Charakter einer Feststellung haben, genügen nicht. Vgl. JW. § 624.

4. Grund der Vorschrift: Erleichterung der Geschäftsführung des Standesbeamten. Abweichung von PStG. § 33¹ Nr. 5. Beweiserbieten gegen die Feststellung im Urteil ist unbehelflich.

5. Zuständigkeit wie § 1303 A. 4, jedoch S.M. a. 22 § 1 (Krone); Sch.R. a. 126 (Krone). Vorbereitung Pr. Wb. v. 14. 12. 99 Landger.; B. Bef. v. 24. 12. 99 § 1 Amtöger.

6. Wartezeit §. 1313.

Eine Frau darf¹ erst zehn Monate² nach der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung³ ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen, es sei denn, daß sie inzwischen geboren hat.

Von dieser Vorschrift kann Befreiung bewilligt werden.⁴

I 1241, IIa 1219, IIb 1298, III 1296. Pr. IV, 82. Prot. IV, 84, 85.

1. Aufschiebendes Ehehindernis; vgl. auch § 1600.

2. C. § 1592; Frist hier etwas länger. Berechnung §§ 187, 188.

3. C. § 1309 A. 2, 3.

4. Zuständigkeit § 1322. Pr. Wdg. v. 16. 11. 99 a. 11 (Amtöger., in Ermangelung eines Wohnsitzes der Justizmin.); B. JB. v. 24. 12. 99 § 13 (Justizmin.); W. a. 255 (Amtöger.; fehlt es an just. Amtöger.: Justizmin.) Ba. in der Regel Amtöger.Wdg. 17. 5. 05, RPÖ. § 58 b u. Wdg. 16. 6. 05: S.A. Wdg. v. 24. 6. 99 (Minist.); S.K.G. Wdg. v. 28. 12. 99 (Amtöger.); R. j. L. § 92 (Minist.); Hb. Wdg. v. 1. 12. 99 (Aufsichtsbehörde); im übrigen wie § 1303 A. 4.

7. Auseinandersetzung §. 1314.

Wer¹ ein eheliches Kind² hat, das minderjährig ist³ oder unter seiner Vormundschaft steht⁴, darf eine Ehe erst eingehen⁵, nachdem ihm das Vormundschaftsgericht⁶ ein Zeugniß darüber ertheilt hat, daß er die im §. 1669 bezeichneten Verpflichtungen⁷ erfüllt hat oder daß sie ihm nicht obliegen.⁸

Ist im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft ein antheilsberechtigter Abkömmling⁹ minderjährig oder bevormundet, so darf der überlebende Ehegatte eine Ehe erst eingehen, nachdem ihm das Vormundschaftsgericht⁶ ein Zeugniß darüber ertheilt hat, daß er die im §. 1493 Abs. 2 bezeichneten Verpflichtungen¹⁰ erfüllt hat oder daß sie ihm nicht obliegen.

I 1242, IIa 1220, IIb 1299, III 1297. Pr. IV, 83. Prot. IV, 85.

1. Vater oder Mutter.

2. §§ 1591, 1719, 1736, 1757¹. Uneheliche bleiben außer Betracht E. Bay. 3²¹⁸, auch wenn die Mutter Vormund ist.

3. Bei volljährigen — abgesehen von A. 4 — nicht, selbst wenn eine Vermögensgemeinschaft besteht.

4. Volljährig (und entmündigt, §§ 1896, 1897), oder minderjährige z. B. im Falle des § 1845, f. § 1845 A. 1. Der Vormundschaft steht die Pfllegschaft gleich, § 1915.

5. Auch bei Wiederverheiratung nach der Scheidung. Aufschiebendes Ehehindernis. Der Standesbeamte muß die Vorlegung des Zeugnisses verlangen.

6. Zuständigkeit. *FGG.* §§ 35, 36, 43. Vgl. auch *E. Pat.* 1⁴¹², 2¹⁵¹, 3^{217. 569}.

7. Anzeige an *VG.*, Inventarerrichtung und Auseinanderetzung; liegt nur dem Inhaber der elterl. Gewalt und dem Elternteil als Vormund ob (§§ 1669, 1740, 1761, 1845). *B. ZM. Bef.* v. 19. 1. 00 § 48. Zuwiderhandlung §§ 1670, 1740, 1761, 1886. Zulässigkeit der Auseinanderetzung nach der Eheschließung § 1669 Satz 2. Das Zeugniß darf nicht um deswillen verweigert werden, weil die Auseinanderetzung die Kinder benachteilige. *E. Pat.* 3⁴²³.

8. Wenn dem Elternteile die elterl. Gewalt nicht zusteht.

9. §§ 1483 ff., § 1482 A. 1. Vgl. §§ 1493, 1557.

10. Entsprechen denen des § 1669. Unabhängig von der elterl. Gewalt, s. § 1493 A. 2.

8. Dienstliche Erlaubnis §. 1315.

Militärpersonen¹ und solche Landesbeamte², für die nach den Landesgesetzen zur Eingehung einer Ehe eine besondere Erlaubniß erforderlich ist, dürfen nicht ohne die vorgeschriebene Erlaubniß eine Ehe eingehen.³

Ausländer⁴, für die nach den Landesgesetzen⁵ zur Eingehung einer Ehe eine Erlaubniß⁶ oder ein Zeugniß⁷ erforderlich ist, dürfen nicht ohne diese Erlaubniß oder ohne dieses Zeugniß eine Ehe eingehen.

I 1243, II a 1231, II b 1300, III 1298. *Pr.* IV, 38. *Prot.* IV, 35 bis 37, VI, 268, 269.

1. Personen des Soldatenstandes, die dem Heere, dem aktiven oder dem Beurlaubtenstand, angehören, *E. RSt.* 41²²⁷, *RMStGG.* § 4. *RMG.* § 38 vgl. *RMG.* § 60 Nr. 4, § 61, *RMStGG.* § 150. *Pr. WR.* II 1 §§ 34, 35 u. Anhang § 65, *VG.* a. 89 1 c.

2. Nach Landesrecht; Reichsbeamte bedürfen einer dienstl. Erlaubnis nicht. In *Pr.* auch nicht die Staatsbeamten und die Geistlichen, *VG.* 42, ebensowenig in *S., H., EL.* In *B.* regelmäßig nur Anzeigepflicht, doch kann gewissen Klassen die Pflicht, die Genehmigung einzuholen, auferlegt werden. Beamtengef. a. 17. In *W.* alle Standesbeamte, ebenso *S.W., M.St., S.M., S.K., Sch.S., R. ä. L., L.;* für bestimmte Klassen *S., Ba., M.Sch., Br., S.A., S.M.*

3. Aufschiebendes Ehehindernis; selbst wenn Eheschließung ohne Erlaubnis bisher nur Disziplinarverstoß war. Vgl. *PrStG.* § 38 u. *V. RSt.* 41²²⁷.

4. Nichtdeutsche. Aufschiebendes Ehehindernis.

5. Zusammenhang mit den Vorschriften über Niederlassungsweisen und öffentl. Armenpflege. *Pr.* a. 43 *Min. Vf.* 13. 3. 03 u. 17. 2. 05; *B. a.* 34 *HeimatG.* v. 16. 4. 68 i. *F.* v. 30. 7. 99; *S. WD.* v. 12. 7. 99 § 7; *W. A.* 256 *MRf.* v. 21. 12. 05; *Ba. a.* 32; *H. a.* 104; *M.Sch.* § 207; *S.W.* §§ 175 bis 181; *M.St.* § 205; *O. Bef.* v. 24. 7. 36; *Bsch.* a. 67 ff.; *SM.* a. 22 §§ 2 ff.; *S.A. WD.* v. 24. 6. 99 § 17, *Bef.* v. 18. 5. 04;



S.K.G. a. 40, 41; A. § 56; Sch.S. a. 47; Sch.R. a. 128 ff.; Wa. a. 32; R. a. L. Bd. v. 30. 12. 99 § 15; R. j. L. § 93; L. § 34; Lü. § 99; Br. Bd. v. 21. 7. 99 § 21 Nr. 3; Hb. § 67; E.L. G. v. 16. 5. 92 § 5. In diesen Gesetzen sind zum Teil die rechtsrheinischen Bayern besonders hervorgehoben. Bayr. Sonderrecht f. N.* vor § 1303.

6. Der inländischen Behörde.

7. Der ausländischen Behörde z. B. darüber, daß der Eheschließung kein Hindernis entgegenstehe.

II. Form der Eheschließung.

1. Aufgebot §. 1316.

Der Eheschließung soll¹ ein Aufgebot vorhergehen.² Das Aufgebot verliert seine Kraft, wenn die Ehe nicht binnen sechs Monaten nach der Vollziehung³ des Aufgebots geschlossen wird.

Das Aufgebot darf unterbleiben, wenn die lebensgefährliche Erkrankung eines der Verlobten den Aufschub der Eheschließung nicht gestattet.⁴

Von dem Aufgebote kann Befreiung bewilligt werden.⁵

II a 1225, II b 1301, III 1299. W. IV, 8. Prot. IV, 48, 49, V, 133. D. 171.

1. Ordnungsvorschrift; Unterlassen hat nicht die Bedeutung eines Ebehindernisses.

2. PStG. §§ 44 bis 50. (a. 46^{II}.) Zuständig jeder Standesbeamte, vor dem nach § 1320 die Ehe geschlossen werden kann. Formulare Bkvvorschr. § 7, Bescheinigung Bkvvorschr. § 9. Aufgebot erfolgt auch in Bayern rechts des Rheins durch Standesbeamten.

3. Das Aufgebot ist vollzogen nach Ablauf der Aushängefrist des § 46³ oder nach Ablauf der Frist § 47¹ des PStG. Berechnung der Frist §§ 187, 188.

4. Ärztliche Bescheinigung f. PStG. § 50 in a. 46^{II}. Vgl. den neuen Abf. 2 des § 67 PStG. in a. 46^{III}.

5. S. PStG. § 50¹ i. F. des a. 46^{II}; § 1322. Pr. Bd. v. 16. 11. 99 a. 12 (Min. d. Inn.). B. Z. v. 24. 12. 99 § 14 (rechts d. Rh. Distriktsverwaltungsbehörde, links Staatsanwalt). W. Ba. wie § 1313 N. 4. H. a. 105 (Just. Min.). O. Bd. v. 1. 12. 99, in Eisenburg Minist., in den Fürstentümern Lübeck und Birkenfeld die Regierung. A. a. 58 (Reg.). R. j. L. wie § 1313 N. 4. L. Bd. v. 2. 12. 99 (Regierung). Lü. § 98 (Stadt- und Landamt). E.L. Bd. v. 1. 11. 99 (Staatsanwalt). Im übrigen wie § 1303 N. 4.

2. Formvorschriften

a) wesentl. §. 1317.

Die Ehe wird dadurch geschlossen, daß die Verlobten vor einem Standesbeamten¹ persönlich² und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären³, die Ehe mit einander eingehen zu wollen. Der Standesbeamte muß zur Entgegennahme der Erklärungen bereit⁴ sein.



Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben werden.⁵

I 1248, IIa 1226, IIb 1302, III 1300. R. IV, 89. Prot. IV, 37, 38, 49 bis 51. D. 171.

1. §§ 1319. Zuständigkeit s. § 1320. Ausschließliche Zuständigkeit E. R. 48¹⁹¹. Ein Standesbeamter kann nicht als solcher bei seiner eigenen Eheschließung mitwirken; wohl aber bei der seiner Verwandten oder Verschwägerten, DVvorschr. § 27.

2. Vertreter ausgeschlossen; vgl. dagegen § 1434 A. 1. Geschäftsunfähige § 1304 A. 1. Privatfürstenrecht a. 57, PStG. § 72.

3. Durch diese Erklärung ist die Ehe geschlossen, nicht erst durch den Ausspruch des Standesbeamten nach § 1318¹. Verstoß gegen § 1317 begründet Nichtigkeit s. §§ 125, 1324¹. — Die Formvorschriften gelten auch für Ausländer, die die Ehe im Inlande schließen a. 13³. Stumme, Taube, Fremdsprachige s. DVvorschr. §§ 10, 11 (Dolmetscher).

4. Lehnt er z. B. wegen Unzuständigkeit oder mit Rücksicht auf ein Ehehindernis ab, so kann die Ehe vor ihm nicht geschlossen werden. Aber PStG. § 11³. 5. § 158 A. 2, § 163 A. 3.

b) nicht wesentl. §. 1318.

Der Standesbeamte soll¹ bei der Eheschließung in Gegenwart von zwei Zeugen² an die Verlobten einzeln und nach einander die Frage richten, ob sie die Ehe mit einander eingehen wollen, und, nachdem die Verlobten die Frage bejaht haben, aussprechen, daß sie kraft dieses Gesetzes³ nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien.⁴

Als Zeugen sollen Personen, die der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt sind, während der Zeit, für welche die Aberkennung der Ehrenrechte erfolgt ist, sowie Minderjährige nicht zugezogen werden.⁵ Personen, die mit einem der Verlobten, mit dem Standesbeamten, oder mit einander verwandt oder verschwägert sind, dürfen als Zeugen zugezogen werden.

Der Standesbeamte soll⁶ die Eheschließung in das Heirathsregister eintragen.

I 1249, IIa 1227, IIb 1303, III 1301. R. IV, 39. Prot. IV, 49 bis 51, VI, 265, 266.

1. Ordnungsvorschrift. Unterlassung der Frage und des Ausspruchs des Standesbeamten berührt die Gültigkeit der Ehe nicht. Verstoß des Standesbeamten nach PStG. § 69 strafbar.

2. Fehlen sie, so ist die Ehe gleichwohl gültig; ebenso, wenn sie untauglich sind (Abs. 2).

3. Nach PStG. § 52 hieß es: kraft des Gesetzes. Ob der Standesbeamte diese oder die Fassung des BGB. anwendet, macht keinen Unterschied.



4. Nicht, daß er sie für rechtmäßige Eheleute erkläre. Auf die Erklärung der Eheschließenden allein soll es ankommen, s. § 1317 A. 3.

5. Bgl. § 2234. Nähere Bezeichnung der Zeugen im Heiratsregister PStG. § 54¹ Nr. 3. Volljährigerklärung können Ehezeugen sein (§ 3); ebenso Frauen. Verstoß des Standesbeamten gegen die Vorschrift s. E. RSt. 43²²¹.

6. PStG. § 54. Unterlassung berührt Gültigkeit der Ehe nicht. Bgl. aber § 1324². — Über die Formulare zu den Heiratsregistern s. DVVorschr. § 1 u. Erläuterungen hierzu. Beiseinigung über erfolgte Eheschließung PStG. § 54².

Zuständigk.d.Standesbeamten §. 1319.

Als Standesbeamter im Sinne des §. 1317 gilt auch derjenige, welcher, ohne Standesbeamter zu sein¹, das Amt eines Standesbeamten öffentlich ausübt, es sei denn, daß die Verlobten den Mangel der amtlichen Befugniß bei der Eheschließung kennen.²

I 1245², II a 1222², II b 1304, III 1302. R. IV, 86. Prot. IV, 38 bis 47.

1. J. B. wegen örtl. Unzuständigkeit oder ein Bürgermeister, der noch nicht, oder ein Vertreter des Bürgermeisters, der überhaupt nicht zum Standesbeamten bestellt ist, PStG. §§ 3 ff.

2. Böser Glaube beider Verlobten bei der Eheschließung macht die Ehe nichtig; fest Wissen voraus, Zweifel genügt nicht, ebensowenig fahrlässiges Nichtwissen; späteres Kennenlernen des Mangels ist unerheblich.

§. 1320.

Die Ehe soll¹ vor dem zuständigen Standesbeamten geschlossen werden.²

Zuständig ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz³ oder seinen gewöhnlichen⁴ Aufenthalt hat.

Hat keiner der Verlobten seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland⁵ und ist auch nur einer von ihnen ein Deutscher⁶, so wird der zuständige Standesbeamte von der obersten Aufsichtsbehörde des Bundesstaats, dem der Deutsche angehört⁷, und, wenn dieser keinem Bundesstaat angehört⁸, von dem Reichskanzler bestimmt.

Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl.

I 1246, II a 1223, II b 1305, III 1303. R. IV, 38. Prot. IV, 47, 48, V, 132, VI, 285.

1. § 1318 A. 1. 2. Die Zuständigkeit bemißt sich nach dem Zeitpunkte der Eheschließung.

3. §§ 7 ff. Bei mehrfachem Wohnsitz mehrfache Zuständigkeit.

4. Nicht: einmaligen, nicht vorübergehenden Aufenthalt — in solchen Fällen trifft Abs. 3 zu.

5. Voraussetzung ist nicht, daß die Beteiligten im Auslande wohnen; auch bei fahrenden Leuten, die keinen Wohnsitz im Inlande haben.

6. Ist von solchen Verlobten keiner ein Deutscher, so kann die Ehe in Deutschland nicht geschlossen werden.

7. Die Aufsichtsbehörde des Bundesstaats kann auch einen Standesbeamten bestimmen, der seinen Sitz in einem andern Bundesstaate hat.

8. C. § 9 SchutzgebG. i. F. v. 27. 7. 00 u. d. Bekanntm. v. 10. 9. 00 RÖB. C. 813.

§. 1321.

Auf Grund einer schriftlichen Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten darf die Ehe auch vor dem Standesbeamten eines andern Bezirkes geschlossen werden.¹

I 1247, IIa 1224, IIb 1306, III 1304. W. IV, 38. Prot. IV, 48.

1. Verletzung der Vorschrift macht die Ehe nicht ungültig. Formular für die Ermächtigung nebst der Bescheinigung über das erfolgte Aufgebot i. W. v. v. § 7. Prüfungspflicht des ersuchten Standesbeamten s. E. RSt. 35²⁶⁸. Das Aufgebot hat stets von dem zuständigen Standesbeamten auszugehen PStG. § 44 (a. 46).

III. Bewilligung der Befreiungen

§. 1322.

Die Bewilligung¹ einer nach den §§. 1303², 1313³ zulässigen Befreiung steht dem Bundesstaate zu, dem die Frau, die Bewilligung einer nach §. 1312⁴ zulässigen Befreiung steht dem Bundesstaate zu, dem der geschiedene Ehegatte angehört. Für Deutsche, die keinem Bundesstaat angehören⁵, steht die Bewilligung dem Reichskanzler zu.

Die Bewilligung einer nach §. 1316 zulässigen Befreiung⁶ steht dem Bundesstaate zu, in dessen Gebiete die Ehe geschlossen werden soll.

Ueber die Ertheilung der einem Bundesstaate zustehenden Bewilligung hat die Landesregierung⁷ zu bestimmen.

I 1244, IIa 1228, IIb 1807, III 1805. W. IV, 84. Prot. IV, 37, VI, 67, 266, 267.

1. a. 46^{I, II}. 2. Befreiung von der mangelnden Ehemündigkeit.

3. Befreiung von der Wartezeit.

4. Befreiung vom Ehehindernis des Ehebruchs.

5. C. § 1320 W. 8. Nichtdeutschen kann Befreiung überhaupt nicht bewilligt werden.

6. Befreiung vom Aufgebote.

7. C. §§ 1303 W. 4, 1312 W. 5, 1313 W. 4, 1316 W. 5.